
Versicherung an Eides statt

Durch meinen Rechtsanwalt Joachim Metzner wurde ich über folgendes belehrt:

Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung vor einer zuständigen Behörde, so auch dazugehörig Gerichte, ist nach §§ 156, 163 StGB strafbar. Bei Vorsatz und Fahrlässigkeit kann Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verhängt werden. Strafflosigkeit tritt bei rechtzeitiger Berichtigung ein.

§ 156 Strafgesetzbuch (StGB) - Falsche Versicherung an Eides Statt -

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe belegt.

§ 163 StGB - Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt -

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 StGB bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 StGB gelten entsprechend.

Nach dieser Belehrung erkläre ich

.....
(Name, Vorname)

wohnhaft in
(PLZ, Wohnort, Straße)

betreffend des Sachverhaltes folgendes:

Diese Aussage ist richtig und für den Sachverhalt entsprechend vollständig. Ich versichere nach bestem Wissen die reine Wahrheit dargelegt und nichts verschwiegen zu haben.

.....
Ort, Datum, Unterschrift